HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29 **DIENSTAG, DEN 27. APRIL** **2021**

Tag	Inhalt	Seite
15.4.2021	Verordnung zur Anpassung von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 . . . . . neu: 223-1-31	273
20.4.2021	Verordnung über die pandemiebedingte Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen . . . . . neu: 860-15a-1	276
20.4.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des östlichen Binnenhafens und in den nördlichen Bereichen der Innenstadt -Schippsee-Quartier- in Harburg 2130-14	277
20.4.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-6-2	279
–	Druckfehlerberichtigung	280

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Anpassung von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 15. April 2021

Auf Grund von § 43 Absatz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 45), und § 1 Nummern 13, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1), gilt für die Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 sowie für die Zulassung zur Ausbildung und den Rücktritt in den nachfolgenden Ausbildungsabschnitt zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Härtefallzulassung zu Berufsfachschulen

Soweit die Zulassung zur Ausbildung an einer vollqualifizierenden Berufsfachschule das Erreichen einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis über den mittleren Schulabschluss voraussetzt, gilt § 3 Absatz 2 APO-AT mit der Maßgabe, dass die coronabedingten Einschränkungen im Schulbetrieb als persönliche, schwerwiegende Belastung für die Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 APO-AT anerkannt werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber

die nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgegebene Durchschnittsnote zwar nicht im Abschlusszeugnis der Klasse 10, aber im Jahreszeugnis der Klasse 9 erreicht hat. Zur Vorbereitung des nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 APO-AT durchzuführenden Aufnahmegespräches an der aufnehmenden Schule muss die Bewerberin oder der Bewerber eine positive Prognose der bisher besuchten Schule vorlegen, die auf Grundlage eines Beratungsgesprächs unter besonderer Berücksichtigung der für die jeweilige Berufsfachschule wesentlichen Fächer erstellt wurde. Darüber hinaus muss die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Aufnahmegespräch ein Beratungsangebot der Jugendberufsagentur wahrgenommen und einen Nachweis darüber der aufnehmenden Schule übersandt haben. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 3 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 APO-AT.

§ 2

Rücktritt

Das Rücktrittsverbot für einjährige Bildungsgänge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 APO-AT findet zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 auf die Absolventinnen und Absolventen des ersten Schuljahres der Höheren Handelsschule und der Höheren Technikschule keine Anwendung.

§ 3

Beratung des Fachprüfungsausschusses

Abweichend von § 21 Absatz 4 Satz 1 APO-AT kann die Beratung des Fachprüfungsausschusses auch unter Nutzung digitaler Medien erfolgen, wenn ein Austausch unter gleichzeitiger Beteiligung aller Mitglieder des Fachprüfungsausschusses gewährleistet ist.

§ 4

Anpassungen der schriftlichen Prüfung

(1) § 25 Absatz 1 Satz 1 APO-AT gilt mit folgender Maßgabe: Soweit die vorgegebene Zeit für die schriftliche Prüfung nach der jeweiligen bildungsgangspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung mindestens 120 Minuten beträgt, wird die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert. Dies gilt auch für die Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife nach § 40 c Absatz 3 APO-AT.

(2) § 25 Absatz 4 Satz 4 APO-AT findet keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 25 Absatz 5 Satz 1 APO-AT gilt, dass nur eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ordnet im Einzelfall die Durchsicht der Arbeit durch das zweite beisitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses an, wenn die Note unter Berücksichtigung von Tendenznoten mindestens drei Notenschritte oder wenn die Punktzahl mindestens drei Notenpunkte von der Vornote in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld abweicht oder Zweifel an der Angemessenheit der Bewertung bestehen. Diese Regelung gilt auch für die Prüfungen zur Fachhochschulreife nach § 40 c APO-AT.

§ 5

Anpassung der praktischen Prüfung

Wenn die praktische Prüfung gemäß § 26 APO-AT im Betrieb durchzuführen wäre, dies jedoch aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht möglich ist, ist eine Ersatzleistung durch die Darstellung praktischer Aufgaben in Form einer Präsentation oder einer vergleichbaren von der zuständigen Behörde bestimmten Form zu erbringen.

§ 6

Fristen betreffend die mündliche Prüfung

(1) § 27 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass die Frist zur Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Falle einer Inanspruchnahme des zweiten Nachschreibtermins einen Tag nach Bekanntgabe der Vornote oder nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder praktischen Prüfung beträgt. Der Antrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden.

(2) § 27 Absatz 5 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass die Prüfungsleitung im Falle einer Inanspruchnahme des zweiten Nachschreibtermins spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet, ob und in welchem Fach der Prüfling mündlich geprüft wird.

§ 7

Anpassung der Prüfung in einer anderen Fremdsprache

§ 28 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass der mündliche Teil der Prüfung in der Regel entfällt. Um besondere Härten zu vermeiden, kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung beantragen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Prüfung maßgeblich für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des mittleren Schulabschlusses sein kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Zeugniskonferenz. § 28 Absatz 4 Satz 3 APO-AT findet insoweit Anwendung. Das Recht auf die Teilnahme an einer Nachprüfung nach den Vorgaben der für den Bildungsgang maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Anpassung der Regelungen zur Externenprüfung

(1) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf die §§ 21, 27 und 28 APO-AT verweist, gelten bei der Externenprüfung die Regelungen nach den §§ 3, 6 und 7 entsprechend.

(2) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf § 25 APO-AT verweist, gelten die Regelungen nach § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von § 4 Absatz 3 gilt § 25 Absatz 5 APO-AT bei der Externenprüfung jedoch mit der Maßgabe, dass eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die Arbeit wird sodann von dem anderen besitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses durchgesehen, welches sich entweder der Bewertung des ersten beisitzenden Mitglieds anschließt oder eine eigene Bewertung vornimmt. Der Fachprüfungsausschuss legt die Note gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 APO-AT in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 APO-AT fest.

Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS) vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1), gilt für Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 infolge der Einschrän-

kungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Verzicht auf die Abschlussprüfung
zu einem dem erweiterten ersten allgemeinbildenden
Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss

(1) § 8 Absatz 1 APO-BVS und § 9 Absatz 1 APO-BVS gelten mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an der Abschlussprüfung entfällt. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht auf der zweiten Anforderungsebene im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 4 APO-BVS wird ein Abschluss erzielt, der der Berechtigung des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses entspricht. Die Teilnahme am Unterricht war erfolgreich, wenn gemäß § 9 Absatz 6 APO-BVS in allen Lernfeldern und Fächern mindestens die Endnote „ausreichend" bezogen auf die zweite Anforderungsebene erzielt wurde oder schlechtere Endnoten ausgeglichen werden können. § 9 Absätze 2 bis 5 APO-BVS findet keine Anwendung.

(2) § 9 Absatz 8 APO-BVS gilt mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler in den Fächern des berufsübergreifenden Unterrichts eine Nachprüfung beantragen können. Anstelle der Prüfungsleitung stellt die Klassenkonferenz fest, ob und in welchen Fächern unter Berücksichtigung der Notenvorgaben aus § 9 Absatz 8 Sätze 1 und 2 APO-BVS eine Nachprüfung zulässig ist.

§ 2

Anpassung der Abschlussprüfung
zu einem dem mittleren Schulabschluss
gleichwertigen Schulabschluss

(1) Die Abschlussprüfung zu einem dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Schulabschluss besteht abweichend von § 10 Absätze 3 bis 5 APO-BVS aus schriftlichen Prüfungen in zwei der drei Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch. Der Prüfling wählt, in welchen zwei Fächern er schriftlich geprüft werden möchte, und informiert den Prüfungsausschuss hierüber spätestens fünf Tage nach der Zulassungskonferenz. Anstelle einer schriftlichen Prüfung in Fachenglisch kann der Prüfling in einer anderen Fremdsprache eine schriftliche Prüfung gemäß Artikel 1 § 7 ablegen. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen jeweils 165 Minuten zur Verfügung; im Übrigen gelten die Vorgaben aus Artikel 1 § 4 Absätze 2 und 3. In demjenigen der in Satz 1 genannten Fächer, in dem der Prüfling keine schriftliche Prüfung absolviert, kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen, für welche die Vorgaben aus § 27 Absätze 4 und 6 bis 8 APO-AT gelten. Die praktische Prüfung entfällt.

(2) Nach Festsetzung der Prüfungsnoten setzt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die Prüfungsnote geht abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 APO-AT zu 25 vom Hundert in die Endnote ein.

§ 3

Verlängerung der Bearbeitungszeit bei der Externenprüfung

§ 11 Absatz 4 Satz 2 APO-BVS gilt mit der Maßgabe, dass für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in allen drei Fächern der schriftlichen Prüfung jeweils 170 Minuten zur Verfügung stehen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. April 2021 in und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 15. April 2021.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung über die pandemiebedingte Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen

Vom 20. April 2021

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Bereich der Seniorenmitwirkung vom 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 44) wird verordnet:

§ 1

Die laufende Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen wird um drei Monate bis zum 30. September 2021 verlängert. Der Beginn der neuen Amtszeit wird im Jahr 2021 auf den 1. Oktober 2021 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2025 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. April 2021.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des östlichen Binnenhafens und in den nördlichen Bereichen der Innenstadt -Schippsee-Quartier- in Harburg

Vom 20. April 2021

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des östlichen Binnenhafens und in den nördlichen Bereichen der Innenstadt -Schippsee-Quartier- in Harburg vom 14. Januar 2020 (HmbGVBl S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

In dem als Anlage dargestellten Bereich des östlichen Binnenhafens und den nördlichen Bereichen der Innenstadt (Schippsee-Quartier) in der Gemarkung Harburg steht der Freien und Hansestadt Hamburg an folgenden Flurstücken ein Vorkaufsrecht zu:

299, 878, 881, 882, 883, 903, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1015, 1021, 1036, 1133, 2479, 2517, 2534, 2545, 2546, 2547, 2559, 2587, 2619, 2626, 3127, 3128, 3149, 3150, 3162, 3209, 3286, 3304, 3305, 3317, 3328, 3331, 3472, 3530, 3534, 3535, 3536, 3538, 3540, 3550, 3551, 3556, 3632, 3633, 3634, 3635, 3637, 3639, 3641, 3643, 3644, 3756, 3757, 3758, 3759, 3780, 3794, 4139, 4144, 4226, 4228, 4232, 4233, 4252, 4326, 4344, 4345, 4692, 4693, 4694, 4695, 4836, 4837, 4900, 4901, 5090, 5091, 5092, 5093, 5303, 5313, 5491, 5575, 5579, 5601, 5603, 5613, 5614, 5615, 5625, 5627, 5628, 5629, 5630, 5631, 5632, 5634, 5636, 5646, 5647, 5648, 5652, 5655, 5661, 5696, 5697, 5699, 5700, 5701, 5715, 5716, 5717, 5718, 5719, 5751, 5752, 5753, 5754, 5755, 5756, 5761, 5764, 5820, 5827, 5830, 5833, 5863, 5865, 5869, 5903, 5913, 5916, 5917, 5918, 5919, 5921, 5944, 5945, 6008, 6009, 6015, 6017, 6027.“

2. Die Anlage erhält die aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. April 2021.

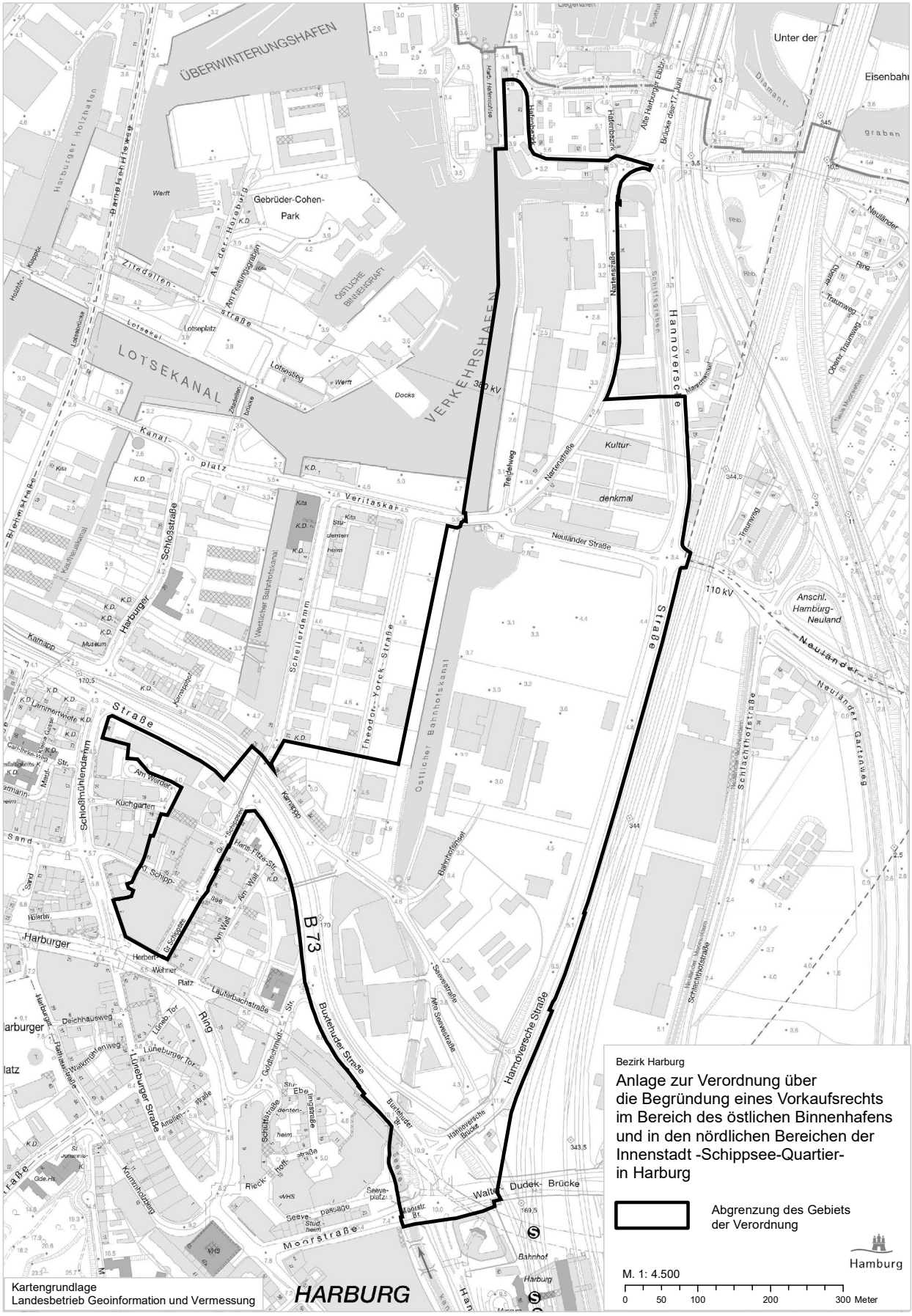
Bezirk Harburg
Anlage zur Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des östlichen Binnenhafens und in den nördlichen Bereichen der Innenstadt -Schippsee-Quartier- in Harburg
Abgrenzung des Gebiets der Verordnung
Hamburg
M. 1: 4.500
0 50 100 200 300 Meter
Kartengrundlage
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
HARBURG
ÜBERWINTERUNGSHAFEN
VERKEHRSHAFEN
LOTSEKANAL
Gebrüder-Cohen-Park
ÖSTLICHE BINNENGRAFT
Kultur-denkmal
Anschl. Hamburg-Neuland
Hannoversche Straße
B 73
Buxtehuder Straße
Moorstraße
Neuländer Straße
Veritaskai
Kanal-platz
Schloßstraße
Harburger Ring
Lüneburger Straße
Schloßmühlendamm
Theodor-Yorck-Straße
Scheelerdamm
Östlicher Bahnhofskanal
Westlicher Bahnhofskanal
Bahnhofsteil
Bahnhof
Dudek-Brücke
Hannoversche Brücke
Alte Seevestraße
Seevestraße
Lauterbachstraße
Neuländer Gartenweg
Schlachthofstraße
Unter der Eisenbahn
Diamant-graben
Hafenbahn
Hafenbecken
Alte Harburger Elbbr.
Brücke des 17. Juni
Nartenstraße
Treideluweg
Hafenstraße
Harburger Hafenschiffe
Harburger Holzhafen
Bremer Straße
Zitadellen-straße
Am Festungsgraben
Lotseplatz
Lotsesteg
Lotsekai
Zitadellenbrücke
Docks
Werft
Kaufhausteil
Museum
Kaimauer
Kuchgarten
Am Wanderer
Sand
Hans-Fitze-Str.
Am Wall
Herbert-Wehner-Platz
Deichhausweg
Rathausstraße
Walkmühlenweg
Krummholzberg
Rieck-hoff-straße
Seeve-passage
Seeve-platz
Goldschmidt-straße
Schuttstraße
Ebelingstraße
Studentenheim
VHS
Kita
Neuländer Ring
Traumweg
Oberer Traumweg
Imumweg
Neuländer Straße
110 kV
380 kV

Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 20. April 2021

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), geändert am 13. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 534), wird verordnet:

§ 1

§ 17 der Kapazitätsverordnung vom 4. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 648), geändert am 19. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 106), erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 14 Absatz 2 Nummer 4) zu überprüfen. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind zu berücksichtigen:

1. 16,22 vom Hundert der Zahl der vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums,
2. 5,86 vom Hundert der Zahl der teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums.

Sofern die Summe der nach Satz 2 Nummern 1 und 2 ermittelten Zahlen niedriger ist als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 8 sowie Absatz 3 Nummern 1 bis 3, erhöht sich die Summe um 6,23 vom Hundert je Anzahl der täglichen ambulanten Kontakte pro Jahr mit Ausnahme der Kontakte im Rahmen von Behandlungen gemäß § 116 Satz 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), in der jeweils geltenden Fassung und § 116 b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB V, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert der aus den Zahlen nach Satz 2 Nummern 1 und 2 ermittelten Summe.

(2) Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für den Studienabschnitt nach Absatz 1 Satz 2 vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(3) Liegt das Berechnungsergebnis nach den Absätzen 1 und 2 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 8 sowie Absatz 3 Nummern 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Absatz 2 Nummer 6 bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.

Hamburg, den 20. April 2021.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Druckfehlerberichtigung

In § 15 der Bauvorlagenverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 391) muss es statt

„(3) Bei

1. Hochhäusern nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 HBauO;
2. Verkaufsstätten nach § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 413) in der jeweils geltenden Fassung;
3. Versammlungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 7 HBauO;
4. Beherbergungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 8 HBauO;
5. Krankenhäusern nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 HBauO;
6. Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 2 Absatz 4 Nummer 9a HBauO und Einrichtungen mit vergleichbarer Nutzung;
7. Mittel- und Großgaragen nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Garagenverordnung;
8. Schulen nach § 2 Absatz 4 Nummer 11 HBauO;
9. Hallenbauten mit industrieller oder gewerblicher Nutzung mit einer Geschossfläche von mehr als 1.600 m² müssen zusätzliche Angaben und Darstellungen gemacht werden für die in § 68 Absatz 1 HBauO genannten
   a) Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung auch mit Strangschemata der allgemeinen Stromversorgung und der Sicherheitsstromversorgung, Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Angabe der Lage der Verteiler, der Leitungsführung sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen, die Art und Lage der Verbraucher der Sicherheitsstromversorgungsanlage, der Sicherheitsleuchten und ihrer Stromkreisbezeichnungen;
   b) Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen) mit Schemadarstellungen der Lüftungs- und RWA-Anlagen, Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Darstellung der Kanalführungen sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen an den Anlagen, Darstellungen der Zuluft- und Entrauchungsöffnungen für die RWA-Anlagen.“

richtig

„(3) Bei

1. Hochhäusern nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 HBauO;
2. Verkaufsstätten nach § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 413) in der jeweils geltenden Fassung;
3. Versammlungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 7 HBauO;
4. Beherbergungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 8 HBauO;
5. Krankenhäusern nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 HBauO;
6. Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 2 Absatz 4 Nummer 9a HBauO und Einrichtungen mit vergleichbarer Nutzung;
7. Mittel- und Großgaragen nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Garagenverordnung;
8. Schulen nach § 2 Absatz 4 Nummer 11 HBauO;
9. Hallenbauten mit industrieller oder gewerblicher Nutzung mit einer Geschossfläche von mehr als 1.600 m²

müssen zusätzliche Angaben und Darstellungen gemacht werden für die in § 68 Absatz 1 HBauO genannten

a) Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung auch mit Strangschemata der allgemeinen Stromversorgung und der Sicherheitsstromversorgung, Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Angabe der Lage der Verteiler, der Leitungsführung sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen, die Art und Lage der Verbraucher der Sicherheitsstromversorgungsanlage, der Sicherheitsleuchten und ihrer Stromkreisbezeichnungen;
b) Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen) mit Schemadarstellungen der Lüftungs- und RWA-Anlagen, Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Darstellung der Kanalführungen sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen an den Anlagen, Darstellungen der Zuluft- und Entrauchungsöffnungen für die RWA-Anlagen.“

heißen.

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).